



Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung UKibeG («Kita-Gesetz»)

FAQ

1. Was sieht das Kita-Gesetz/UKibeG vor?

Das Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung UKibeG («Kita-Gesetz») beinhaltet zwei wesentliche Neuerungen:

- Die **Betreuungszulage** ist eine dritte Familienzulage (neben der Kinderzulage und der Ausbildungszulage). Diese wird schweizweit ausbezahlt und dient dazu, die Kosten der Eltern zu senken, wenn sie ihre Kinder institutionell familienergänzend betreuen lassen.
- **Die Programmvereinbarungen** zwischen Bund und Kantonen haben zwei Ziele:
 - a) Betreuungsplätze schaffen (insbesondere bei Angebotslücken)
 - b) Betreuungsplätze schaffen für Kindern mit Behinderungen und die Kosten für die Familien senken.
-

Betreuungszulage

1. Wo ist die Betreuungszulage geregelt?

Die Betreuungszulage ist im Familienzulagengesetz (FamZG, [SR 836.2](#)) geregelt. Das FamZG wird um die Bestimmungen zur Betreuungszulage ergänzt.

2. Wer hat Anspruch auf eine Betreuungszulage?

Wie die anderen Familienzulagen (Kinderzulage, Ausbildungszulage) ist auch die Betreuungszulage im Grundsatz an eine Erwerbstätigkeit gebunden (Art. 13 FamZG).

Zusätzlich gelten weitere Voraussetzungen:

- Das Kind wird in der Schweiz in einer Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung mindestens einen Tag pro Woche betreut.
- Das Kind hat das 8. Altersjahr noch nicht vollendet.
- Die Betreuung erfolgt in einer Landessprache.
- Grundsätzlich üben beide Eltern eine Erwerbstätigkeit aus oder befinden sich in einer Aus- oder Weiterbildung.

Die Betreuungszulage wird nur dann an Grenzgängerinnen und Grenzgänger ausbezahlt, wenn diese ihr Kind in der Schweiz institutionell betreuen lassen.

3. Wie hoch ist die Betreuungszulage?

Die Betreuungszulage beträgt 100 Franken pro Monat, wenn ein Kind mindestens einen Tag pro Woche in einer Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung betreut wird. Für jeden zusätzlichen halben Betreuungstag pro Woche erhöht sich die Zulage um 50 Franken pro Monat.

Bei einer Betreuung während fünf Tagen pro Woche ergibt sich daraus eine maximale Betreuungszulage von 500 Franken pro Monat.

Die Betreuungszulage darf nicht zu einer Überentschädigung führen, d. h. sie darf die effektiven Betreuungskosten der Eltern nicht übersteigen.

4. Wie hoch ist die Betreuungszulage für Kinder mit Behinderungen?

Für Kinder mit Behinderungen kann die Betreuungszulage dem anderthalbfachen bis maximal zweifachen Betrag entsprechen, wenn die tatsächlichen Betreuungskosten aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfs entsprechend höher sind. In diesem Fall beträgt die maximale Zulage bis zu 1000 Franken pro Monat.

5. Wie wird die Betreuungszulage finanziert?

- Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung der Familienzulagen gelten auch für die Betreuungszulage (FamZG, [Art. 16](#)).
- Es liegt in der Kompetenz der Kantone, die Finanzierung der Betreuungszulage in ihrer kantonalen Gesetzgebung festzulegen.
- In den meisten Kantonen werden diese Leistungen über Beiträge der Arbeitgeber an die Familienausgleichskassen (FAK) finanziert. Die Kosten werden auf rund 600 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.
- Für Nichterwerbstätige, die sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, wird die Betreuungszulage durch den Kanton finanziert (neu: Art. 20 Abs. 1 Bst. b FamZG). Dies entspricht der heutigen Regelung für Kinder- und Ausbildungszulagen für Nichterwerbstätige (neu: Art. 20 Abs. 1 Bst. a FamZG).

6. Es darf nicht zu einer Überentschädigung kommen. Was bedeutet das?

Die Betreuungszulage darf nicht höher sein, als die effektiven Betreuungskosten der Eltern.

7. Wer zahlt die Betreuungszulage aus?

Die Betreuungszulage wird – wie die bestehenden Familienzulagen – durch die Familienausgleichskassen (FAK) ausgerichtet. Die Anträge für eine Betreuungszulage sind demnach wie heute über die Arbeitgeber zu stellen.

8. Was gilt als «institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung»?

Anspruch besteht nur bei entgeltlicher Betreuung in der Schweiz in einer privaten oder öffentlichen Institution. Auch die Betreuung in Tagesfamilien ist möglich, wenn diese in einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind. Die Betreuung muss in einer Landessprache erfolgen.

9. Ist auch eine Betreuungszulage möglich, wenn die Grosseltern, Nannys, Babysitter die Kinder betreuen?

Nein. Grosseltern, Nannys oder Babysitter zählen nicht als institutionelle familienergänzende Betreuung. Die Betreuung in Tagesfamilien ist möglich, wenn diese in einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind.

10. Das Gesetz spricht von «regelmässiger Betreuung»: ab wann gilt sie als regelmässig?

Die Einzelheiten (z. B. Mindestumfang/Abgrenzung) wird der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen regeln (Verordnung).

11. Was gilt bei getrennten Eltern / gemeinsamer elterlicher Sorge

Grundsätzlich ist pro Kind nur eine Betreuungszulage auszurichten. Können zwei Personen Anspruch geltend machen, so gilt wie für die Familienzulagen die Anspruchskonkurrenz nach [Artikel 7 FamZG](#). Familienzulagen werden nicht gesplittet, es besteht aber die Möglichkeit einer Differenzzahlung, wenn beide Eltern Anspruch haben und die Familienzulage im Kanton, in dem der zweitanspruchsberechtigte Elternteil arbeitet, höher ist als im Kanton des erstanspruchsberechtigten Elternteils.

12. Wie wird geprüft, ob beide Eltern erwerbstätig sind?

Grundsätzlich sind beide Elternteile zur Mitwirkung verpflichtet (vgl. neu Art. 7 Abs. 3 FamZG). Die Familienausgleichskassen können zur Prüfung der Bezugsberechtigung zudem Auszüge aus den individuellen Konten (IK) der zweitanspruchsberechtigten Person einholen (neu Art. 16a FamZG).

13. Wird die Betreuungszulage auch ins Ausland bezahlt, etwa für Grenzgängerinnen und Grenzgänger?

Nur eingeschränkt. Die Betreuungszulage wird nur ausgerichtet, wenn das Kind in einer Betreuungseinrichtung in der Schweiz betreut wird. Wird das Kind in einer Kita im Ausland betreut, dann besteht kein Anspruch. Die Einzelheiten für einen Auslandsbezug (z. B. Erwerbstätigkeit eines Elternteils im Ausland) müssen vom Bundesrat im Detail geregelt werden, insbesondere zur Bemessung eines vergleichbaren Mindesteinkommens.

Programmvereinbarungen

1. Was soll mit den Programmvereinbarungen unterstützt werden?

Der Bund kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Finanzhilfen gewähren, damit die Kantone die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung weiterentwickeln können.

Der Bund kann mit den Finanzhilfen unterstützen:

- A. Die Schaffung von Betreuungsplätzen zur institutionellen familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter, um Angebotslücken zu schliessen
- B. Die Schaffung von Plätzen zur institutionellen familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Vorschul- und Schulalter, um Angebotslücken zu schliessen und die Kosten für die Familien zu senken.

2. Was beinhaltet eine Programmvereinbarung?

Programmvereinbarungen enthalten insbesondere gemeinsam festgelegte Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes. Zudem müssen die Kantone darin festlegen, wie sie die gesetzten Ziele zu erreichen gedenken.

3. Wie läuft das Verfahren?

Finanzhilfen werden grundsätzlich mittels vierjähriger Programmvereinbarungen gewährt. Der Bundesrat legt den Beginn der ersten Vertragsperiode fest und regelt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit Kantonen und weiteren relevanten Akteuren.

Die Kantone und der Bund vereinbaren gemeinsam strategische Ziele. Die Kantone können danach dem Bund Gesuche einreichen und darlegen, wie sie diese Ziele umsetzen möchten auf ihrem Gebiet.

4. Wie viel bezahlt der Bund?

Finanzhilfen decken höchstens 50% der Ausgaben des Kantons für Massnahmen nach Art. 2. Was genau als anrechenbar gilt (Investitionen/Betrieb/Qualität etc.) wird der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen regeln (Verordnung).

5. Wie viel Geld steht zur Verfügung?

Die Bundesversammlung beschliesst mehrjährige Verpflichtungskredite für die Finanzhilfen an die Kantone; der Bund gewährt die Finanzhilfen im Rahmen dieser Kredite. Für die ersten vier Jahre sieht das Parlament höchstens 100 Mio. Franken vor. Das Gesetz ist auf 14 Jahre befristet.

6. Wann kann das Kita-Gesetz in Kraft treten?

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Auszahlung der ersten Betreuungszulagen kann voraussichtlich ab 2029 erfolgen. Vorher müssen die Kantone ihre Gesetze und die Familienausgleichskassen ihre Prozesse anpassen.

7. Wie schliesst das UKibeG an das heutige Impulsprogramm an?

Das bestehende Impulsprogramm läuft Ende 2026 aus. Das bedeutet, dass bis Ende 2026 Gesuche eingereicht werden können, und dass das BSV auch 2027 noch Gesuche prüfen und positiv bzw. ablehnend verfügen wird.

8. Es gibt Kantone, welche bereits heute familienergänzende Kinderbetreuung mitfinanzieren. Wie verhalten sich diese Subventionen zum UKibeG?

Das UKibeG erfordert keine Änderung der derzeitigen Fördersysteme für die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung. Diese Systeme sind unabhängig vom System der Familienzulagen und können daher neben der Betreuungszulage bestehen.